



Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten – Update!

durch die Möglichkeit, international zu investieren und einer zugleich noch fehlenden steuerrechtlichen Transparenz zwischen den einzelnen Staaten, hat sich die Gefahr einer nicht korrekten Inlandsbesteuerung stetig erhöht. Dies kann für viele Unternehmen unangenehme Folgen haben.

2015 wurde das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen – kurz FKAustG – beruhend auf internationalen Abkommen verabschiedet.

Besonders im letzten Jahr war viel davon in den Medien und Fachzeitingen zu lesen, besonders vor dem Hintergrund, dass zum Ende des Jahres auch der Datenaustausch mit weiteren Ländern, so auch der Türkei beginnen sollte.

Dies hat viele Unternehmen mit Beziehungen in die Türkei verunsichert und die Frage aufgeworfen, ob oder wie die korrekte Versteuerung erfolgt und wie dies gegebenenfalls korrigiert werden kann. Wir haben dazu im September 2020 ein Web Seminar mit Rechtsanwältin Betül Gencer von Lüders Rechtsanwälte angeboten.

Hat sich seitdem etwas in der Thematik getan? Im Internet sind widersprüchliche Informationen zu finden.

Wir sprachen mit Rechtsanwältinnen Betül Gencer und Nilüfer Toprak, die das Turkish Desk in der Kanzlei betreuen und danken für das Update.

1) Was ist bislang geschehen?

Das Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hat ein Schreiben am 01.07.2020 veröffentlicht, in dem eine finale Staatenaustauschliste für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 31. Dezember 2020 bekannt gemacht worden ist. U. a. wurde der Beginn des Datenaustausches mit der Türkei bekannt gegeben.

Das türkischen Finanzministeriums (Gelir Idare Baskanligi) hat daraufhin ein Schreiben veröffentlicht, in dem mitgeteilt worden ist, dass der Datenaustausch mit den Ländern Deutschland, Frankreich, Belgien, Österreich und den Niederlanden aus organisatorischen Gründen noch nicht zum 31. Dezember 2020

2) Gibt es einen neuen „Startschusstermin“?

Die Türkei hat bislang noch nicht bekannt gegeben, mit welchen teilnehmenden Ländern der Datenaustausch in dem Jahr 2021 stattfinden wird – Deutschland ist weiterhin noch auf dem Wartegleis. In den türkischen Medien klingt bereits an, dass mit mindestens 54 Ländern der Datenaustausch in diesem Jahr beginnen soll. Eine offizielle Mitteilung des türkischen Finanzministeriums steht aber noch aus. Aus Insiderkreisen wird der Verdacht immer lauter, dass u. a. mit Deutschland der Austausch noch in diesem Jahr stattfinden könnte!

3) Was kann im Einzelfall getan werden?

Um der strafrechtlichen Sanktionierung wegen dem Vorwurf der Steuerhinterziehung zu entkommen, ist zu empfehlen, eine strafbefreiende Selbstanzeige bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Steuerhinterziehung kann nämlich mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren – bei einem besonders schweren Fall sogar bis zu zehn Jahren – bestraft werden. Da eine Bewährungsstrafe ab zwei Jahren Freiheitsstrafe nicht mehr in Betracht kommt, droht im schlimmsten Fall sogar die Strafhaft.

Da die strafbefreiende Selbstanzeige an enorme gesetzliche Hürden geknüpft ist und sorgfältig aufbereitet werden sollte, um die einmalige Chance des „Reinwaschens“ nicht zu gefährden, sollte ein Rechtsexperte hinzugezogen werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass trotz des guten Willens wegen Formalfehlern die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige abgesprochen wird. Die Strafanzeige kann mit strafbefreiender Wirkung nur so lange eingereicht werden, wie der Datenaustausch zwischen den teilnehmenden Staaten noch nicht begonnen hat – andernfalls droht das sog. „Entdecktsein“, was die strafbefreiende Wirkung ausschließt.



Lüders Rechtsanwälte

Hindenburgstraße 37

30175 Hannover

www.lueders-warneboldt.de

www.turkishdesk.lueders-warneboldt.de